

Entgeltordnung

des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung vom 20.01.2025 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung regelt die Forderung von Entgelten für die Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, für die keine Gebühren nach dem NKAG erhoben werden bzw. für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 2 Entgeltpflichtige und Entstehung des Entgeltes

(I)

Zur Zahlung des Entgeltes sind der Anlieferende und Abfallerzeugende bzw. der/die Auftraggeber/-in einer Leistung verpflichtet.

(II)

Die Entgeltschuld entsteht je nach Leistung mit der Anlieferung von Abfall, der Bereitstellung von Abfallbehältern oder Annahme von Abfällen bzw. mit Beginn einer Leistung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(I)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Grundlage für eine Entgeltermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung bei einer Wiegung mit der Fahrzeugwaage

- bis 100 kg Berechnung einer Pauschale
- ab 100 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

bei einer Wiegung mit der Waage im Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Bornum

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

sowie das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlagen 1 und 2 der Entgeltordnung.

(II)

Das Entgelt für die Bereitstellung von Containern ergibt sich gemäß Ziffer I. der Anlage 1 aus der Größe, dem Zeitraum und der Anzahl der gemieteten Container. Bis 14 Tage Standzeit wird keine Miete berechnet. Hinzu kommen die Entgelte für die Entleerung des Containers, welche erfragt werden können unter dem Service-Telefon: 05331 84-999 oder per E-Mail: alw@lk-wf.de, sowie die Entsorgungs- bzw. Verwertungsentgelte gemäß Ziffern III., V. und VI der Anlage 1.

(III)

Das monatliche Entgelt für die Bereitstellung von Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich gemäß Ziff. II. 1. der Anlage 1 aus der Größe, dem Zeitraum und der Anzahl der bereitgestellten Umleerbehälter. Das Entgelt je Entleerung ergibt sich gemäß Ziffer II. 2. der Anlage 1 aus der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Umleerbehälter.

(IV)

Das Entgelt für Stoffe, welche in der Umschlagstation umgesetzt werden und anschließend zur Verwertung abtransportiert werden, ergibt sich gemäß Ziff. III. der Anlage 1 ab 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. ab 200 kg (Waage im EVZ Bornum) durch die durch Verwiegen ermittelte Menge. Bei Mengen bis 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. 200 kg (Waage im EVZ Bornum) wird die sich aus Ziff. III. der Anlage 1 ergebende Pauschale berechnet.

(V)

Das Entgelt für die Bereitstellung einer 1-m³-Absetzmulde (Gewerbebox) ergibt sich gemäß Ziff. IV je nach Abfallart und beinhaltet die Anlieferung und Abholung sowie Entsorgung des Abfalls bei einer einmaligen Entleerung innerhalb von maximal 14 Tagen. Bei einer längeren Standzeit wird das in Ziff. IV ausgewiesene Entgelt erhoben.

(VI)

Das Entgelt für die Anlieferung bzw. Entsorgung von kompostierbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich bis 200 kg Anliefermenge aus den in Ziff. V. der Anlage 1 angegebenen Pauschalen. Anlieferungsmengen über 200 kg werden berechnet durch Verwiegen der angelieferten Menge. Das Entgelt pro Tonne ergibt sich ebenfalls gemäß Ziff. V. der Anlage 1.

(VII)

Das Entgelt für die Entsorgung von Holz aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich entsprechend der Zuordnung zur jeweiligen Holzkatgorie sowie aus der Anliefermenge. Für Kleinmengen (bis 200 kg bzw. bis zu 1 m³ Anliefermenge) werden die in Ziff. VI. der Anlage 1 angegebenen Pauschalen berechnet. Das Entgelt für Anlieferungsmengen über 200 kg bzw. über 1 m³ wird berechnet durch Verwiegen der angelieferten Menge. Das Entgelt pro Tonne ergibt sich ebenfalls gemäß Ziff. VI. der Anlage 1.

Das Entgelt für die Entsorgung von Holz aus privaten Haushalten ergibt sich aus Ziff II. der Anlage 2. Die Berechnung der Entgelte erfolgt wie oben beschrieben.

(VIII)

Das Entgelt für sonstige Leistungen ergibt sich aus Ziff. VII. der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt pro Stück oder nach Anliefermenge zu einem Entgelt pro Tonne.

Teilweise erfolgt die Abrechnung aufgrund tagesaktueller Angebote bzw. Abfragen. Diese Entgelte werden auf Nachfrage mitgeteilt unter dem Service-Telefon: 05331 84-999 oder per E-Mail: alw@lk-wf.de

(IX)

Für Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, für Veranstalter gewerblicher Events oder Feste sowie für Vereinsfeiern, Stadtfeste etc. wird eine Eventtonne angeboten. Das Entgelt für die Eventtonne ergibt sich gemäß Ziff. VIII der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der Tonnen, dem Zeitaufwand für die Auslieferung und Abholung sowie der Häufigkeit der Leerung. Zudem wird ein Reinigungsentgelt je Tonne erhoben.

(X)

Bei Verlust (z. B. durch Überfüllung) oder unsachgemäßer Behandlung mit Beschädigung des Abfallbehälters wird die Ersatzbeschaffung je Behälter nach dem jeweiligen Aufwand berechnet (Ziff. IX der Anlage 1).

(XI)

Das Entgelt für den Einsatz von Personal bzw. von Fahrzeugen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen ergibt sich gemäß Ziff. X. der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitstunden.

(XII)

Das Entgelt für die Lieferung von Mulch, Humuserde oder Kompost in einer Mini-Mulde (1 m³) ohne anschließende Befüllung ergibt sich gemäß Ziff. I. 1) der Anlage 2.

Bei einer Lieferung von Mulch, Humuserde oder Kompost in einer Mini-Mulde und anschließender Nutzung der Mini-Mulde zur Befüllung mit Gartenabfall/Boden oder Baustellenabfällen/Bauschutt ergibt sich das Entgelt gemäß Ziffer I. 2) der Anlage 2. Für die anschließende Nutzung der Mini-Mulde zur Befüllung mit Gartenabfall bzw. Boden wird eine Gebühr entsprechend der Abfallgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Umsatzsteuer

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Leistungen handelt sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen, auf die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet wird.

Die in Anlage 2 aufgeführten Leistungen, welche dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, sind bis zur Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz nicht umsatzsteuerpflichtig. Auf die Entgelte wird keine Umsatzsteuer berechnet.

§ 5 Fälligkeit

(I)

Die Entgelte sind bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen bar oder – wo dies möglich ist - mit EC-Karte zu entrichten.

(II)

Gewerbliche Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Die Entgelte werden in Rechnung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 Ausnahmeregelung von der Entgeltordnung

Abweichungen von der Entgeltordnung, insbesondere des Entgeltsatzes, obliegen der Werksleitung im Benehmen mit der Betriebsleitung, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist und sich dies aus der Abfallmenge, der Qualität der Abfälle, der Vertragslaufzeit sowie dem Herkunftsbereich der Abfälle ergibt.

Dem Betriebsausschuss ist darüber zu berichten.

§ 7 Allgemeines

Sondervereinbarungen zwischen dem ALW und gewerblich Auftraggebenden bzw. Anliefernden können getroffen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit Wirkung vom 01.01.2026 tritt die Entgeltordnung vom 01.04.2025 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27.11.2025

Die Landrätin


Christiana Steinbrügge

I. Containerdienst**Entgelte für die Bereitstellung von Containern (Miete)**

(zuzüglich Entgelt für die Entleerung sowie Entsorgungs- bzw. Verwertungsentgelt gemäß Ziffern. III., V. und VI.);

bis 14 Tage Standzeit mietfrei)

Container 2, 3 und 5 cbm pro Monat	25,00 € 29,75 €
pro Tag	0,90 € 1,07 €
Container 7 und 10 cbm pro Monat	30,00 € 35,70 €
pro Tag	1,10 € 1,31 €
Abrollcontainer 30 cbm pro Monat	63,00 € 74,97 €
pro Tag	2,30 € 2,74 €
Presscontainer (Absetzpresse 10 – 12 cbm) pro Monat	130,00 € 154,70 €
pro Tag	4,70 € 5,59 €
Presscontainer (Abrollpresse 16 cbm und größer) pro Monat	200,00 € 238,00 €
pro Tag	7,20 € 8,57 €

II. Umleerbehälter für Abfälle zur Verwertung (andere Herkunftsbereiche)

1. Entgelte für die monatliche Bereitstellung:

a) 1.100 Liter	9,00 € 10,71 €
b) 3.000 Liter	25,00 € 29,75 €
c) 5.000 Liter	29,00 € 34,51 €

2. Entgelte für die Entleerung von Umleerbehältern (zuzüglich Entsorgungs- und Verwertungs-entgelt gemäß Ziff. III)

a) 1.100 Liter	19,00 € 22,61 €
b) 3.000 Liter	38,00 € 45,22 €
c) 5.000 Liter	41,00 € 48,79 €

III. Umschlagstation, Transport und Verwertung

Für Stoffe, die in der Umschlagstation umgesetzt werden und anschließend zur Verwertung abtransportiert werden, erhebt der ALW ab 100 kg (Fahrzeugwaage) bzw. 200 kg (Waage EVZ Bornum) ein Entgelt in Höhe von

je Tonne	172,27 € 205,00 €
bis 100 kg Verwiegung Fahrzeugwaage	17,23 € 20,50 €
bis 200 kg Verwiegung EVZ Bornum	34,45 € 41,00 €

IV. 1 m³-Absetzmulde einschließlich Anlieferung/Abholung und Entsorgung mit maximal 14 Tagen Standzeit (Gewerbe-Box)

Entgelt bei einer Befüllung mit (je Entleerung)

- Grünabfall zur Verwertung oder Boden	58,00 € 69,02 €
- Bauschutt	68,00 € 80,92 €
- gemischten Bauabfällen oder Abfällen zur Verwertung	88,00 € 104,72 €

Entgelt für Standzeit von mehr als 14 Tagen (je 14 Tage) 20,00 € | 23,80 €

V. Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Kofferraum-Einheit	2,94 € 3,50 €
Kombi-Fahrzeuge	5,04 € 6,00 €
Fahrzeuge mit beladener Fahrgastzelle	5,04 € 6,00 €
Anhänger bis 200 kg	5,04 € 6,00 €

Anlieferungen / Entsorgung über 200 kg werden nach Gewicht und Abfallart berechnet.

(Entgelte je Tonne)

Baum- und Strauchschnitt	39,00 € 46,41 €
Baumstubben und Wurzelholz	49,50 € 58,91 €
Bioabfälle	45,00 € 53,55 €
Gartenabfälle verunreinigt (Friedhofsabfälle)	49,50 € 58,91 €

VI. Entsorgung von Holz (170201) aus anderen Herkunftsbereichen

1. Holz der Altholzkategorie A I (je Tonne) 5,00 € | 5,95 €
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes
Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich
mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

2. Holz der Altholzkategorien A II bis A III (je Tonne) 75,00 € | 89,25 €
A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder
anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische
Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)

A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der
Beschichtung ohne Holzschutzmittel

3. Kleinmengen bis 1 m³ (im EVZ Bornum bis 200 kg)

Altholzkategorie A I max. 5 Stück kostenfrei

Altholzkategorie A II/A III (je Stück) 15,00 € | 17,85 €

4. Holz der Altholzkategorie A IV (je Tonne) 100,00 € | 119,00 €
A IV: mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, wie Bahn-
schwelle, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie

sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, AII oder AIII zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

- | | |
|---|-------------------|
| 5. Kleinmengen der Altholzkategorie A IV bis 200 kg (je Stück)
(Annahme nur im EVZ Bornum) | 20,00 € 23,80 € |
|---|-------------------|

VII. Sonstige Leistungen

Feuerlöscher (je Stück)

ABC-Löscher	10,08 € 12,00 €
-------------	-------------------

Schaumlöscher	11,76 € 13,99 €
---------------	-------------------

Folie transparent, sauber	auf Nachfrage
---------------------------	---------------

Folie bunt, sauber	auf Nachfrage
--------------------	---------------

Folie verschmutzt (je Tonne)	172,27 € 205,00 €
------------------------------	---------------------

Foliensack 1 cbm	auf Nachfrage
------------------	---------------

Styroporsack 2,5 cbm	auf Nachfrage
----------------------	---------------

Big Bag rund 0,9 x 0,9 x 1,1	auf Nachfrage
------------------------------	---------------

Big Bag rund KMF 0,9 x 0,9 x 1,1	auf Nachfrage
----------------------------------	---------------

Big Bag flach 2,6 x 1,25 x 0,3	auf Nachfrage
--------------------------------	---------------

Big Bag flach 3,2 x 1,25 x 0,3	auf Nachfrage
--------------------------------	---------------

VIII. Eventtonne

Auslieferung und Abholung der Tonne(n) (je Stunde)	65,00 € 77,35 €
---	-------------------

Anfahrt bei zusätzlicher Entleerung (je Stunde)	65,00 € 77,35 €
--	-------------------

Eventtonne 240 Liter

Leerung (je Entleerung)	4,42 € 5,26 €
-------------------------	-----------------

Waschen (je Abfallbehälter)	4,90 € 5,83 €
-----------------------------	-----------------

Eventtonne 1.100 Liter

Leerung (je Entleerung)	18,38 € 21,87 €
Waschen (je Abfallbehälter)	9,80 € 11,66 €

IX. Ersatz von Abfallbehältern

Ersatzbeschaffung bei Verlust oder unsachgemäßer Behandlung
mit Beschädigung eines Behälters

nach Aufwand

X. Personal- und Sachkosten für umsatzsteuerpflichtige Leistungen

(je Zeitstunden)

Personalkosten	47,00 € 55,93 €
Einsatz Containerfahrzeug	59,40 € 70,69 €
Einsatz Abroll-/Absetzkipper	49,00 € 58,31 €
Einsatz Müllsammelfahrzeug	54,00 € 64,26 €
Einsatz Transporter	18,00 € 21,42 €

I. Lieferung von Kompost, Mulch und Humuserde (wenn vorrätig) in Mini-Mulden**1) Lieferung in Mini-Mulde ohne anschließende Befüllung**

a) Anlieferung Kompost	48,00 €
b) Anlieferung Mulch	71,00 €
c) Anlieferung Humuserde	58,00 €

2) Lieferung in Mini-Mulde mit anschließender Befüllung (zuzüglich Gebühr nach Abfallgebührensatzung)**a) Anlieferung Kompost und anschließende Befüllung mit**

(1) Gartenabfall oder Boden (incl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	73,00 €
(2) Bauschutt (incl. 68,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	83,00 €
(3) Gemischte Bauabfälle / Abfälle zur Vorbehandlung MHKW (incl. 88,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	103,00 €

b) Anlieferung Mulch und anschließende Befüllung mit

(1) Gartenabfall oder Boden (incl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	96,00 €
(2) Bauschutt (incl. 68,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	106,00 €
(3) Gemischte Bauabfälle / Abfälle zur Vorbehandlung MHKW (incl. 88,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	126,00 €

c) Anlieferung Humuserde und anschließende Befüllung mit

(1) Gartenabfall oder Boden (incl. 58,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	83,00 €
(2) Bauschutt (incl. 68,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	93,00 €
(3) Gemischte Bauabfälle / Abfälle zur Vorbehandlung MHKW (incl. 88,00 € Gebühr nach Abfallgebührensatzung)	113,00 €

II. Entsorgung von Holz (170201) aus privaten Haushalten

<p>Holz der Altholzkategorie A I naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde</p>	<p>5,00 € / t</p>
<p>1. Holz der Altholzkategorien A II bis A III A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)</p> <p>A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel</p>	<p>75,00 € / t</p>
<p>2. Kleinmengen bis 1 m³ (im EVZ Bornum bis 200 kg)</p> <p>Altholzkategorie A I max. 5 Stück</p> <p>Altholzkategorie A II/A III</p>	<p>kostenfrei</p> <p>15,00 € / Stück</p>
<p>3. Holz der Altholzkategorie A IV A IV: mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz, wie Bahn- schweller, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz</p>	<p>100,00 € / t</p>
<p>4. Kleinmengen der Altholzkategorie A IV bis 200 kg (Annahme nur im EVZ Bornum)</p>	<p>20,00 € / Stück</p>